Regelungsverzeichnis

Planfeststellung

B 85 Cham – Regen

Ausbau westlich Ayrhof

3. Fahrstreifen

Bau km 0+000 Bau km 1+280 B85_2220_2,920 B85_2220_4,200

Bau-km 0+000 – Bau-km 1+384 B85_2220_2,920 – B85_2240_0,086

Tektur vom 31.01.2018

mit Roteintragung

Aufgestellt: Deggendorf, den 30.04.2014 Staatliches Bauamt gez. Wufka Wufka Ltd. Baudirektor	Festgestellt gem. § 17 FStrG durch Beschluss vom 03.12.2019 Nr. 32-4354.21-45/B85 Regierung von Niederbayern Landshut, 03.12.2019 gez. Kiermaier Oberregierungsrat

VORBEMERKUNGEN ZUM REGELUNGSVERZEICHNIS

Allgemeines

Das Bauwerksverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen. Angaben zu den Bau-km beziehen sich auf die B 85, sofern keine anderen Angaben gemacht wurden.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau, führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbaugewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrundegelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße 85 einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG). Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG),soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Bauwerksverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

- Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
- 2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- 3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der notwendige Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der "Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2013, S. 396 ff.) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.4.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.

B 85; Ausbau westlich Ayrhof, 3. Fahrstreifen/ Planfeststellung / Tektur Unterlage 7.2

- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

<u>Abkürzungen</u>

Anl. Anlage Art. Artikel

AS Anschlussstelle
AZ Asbestzement
B Bundesstraße
BAB Bundesautobahn

BayNatSchG Bayer. Naturschutzgesetz

BayStrWG Bayer. Straßen- und Wegegesetz

BayWG Bayer. Wassergesetz

BImSchG Bundesimmissionsschutzgesetz

Br.Kl. Brückenklasse BW Bauwerk

BWV Bauwerksverzeichnis

dB Dezibel

dB(A) Dezibel (A-bewertet)
DIN Deutsche Industrienorm
DN Nenndurchmesser

EKrG Eisenbahnkreuzungsgesetz FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

FStrG Bundesfernstraßengesetz (BGBI 1994 I 854)
FStrKrV Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung

Fl.Nr. Flurnummer
Gde. Gemeinde
gebr. gebrochen(es)
Gew. % Gewichtsprozent
GG Grundgesetz

GVS Gemeindeverbindungsstraße

GW Grundwasser i. d. F. in der Fassung

HBS Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen

HW Hochwasser kV Kilovolt

Kr.< Kreuzungswinkel Kr. Kreisstraße

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12)

Lkr. Landkreis
LH Lichte Höhe
LW Lichte Weite

MLuS 02 Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lo-

ckerer Randbebauung

MS ministerielles Schreiben
MLC Militär-Last-Klassen
ü. NN über Normalnull
NB Nettobreite
NW Nennweite

NutzungsRL Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast

des Bundes

OD Ortsdurchfahrt

ODR Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten

öFW öffentlicher Feld- und Waldweg

OK Oberkante
Plafe Planfeststellung

PlafeR Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben RAS Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Be-

messung von Straßenverkehrsanlagen)

- RAS-Q Teil: Querschnitte

B 85; Ausbau westlich Ayrhof, 3. Fahrstreifen/ Planfeststellung / Tektur

Unterlage 7.2

- RAS-K-1 Teil: Plangleiche Knotenpunkte- RAS-K-2 Teil: Planfreie Knotenpunkte

RLS - 90 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

RiStWag Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewin-

nungsgebieten

RLW Richtlinien für den ländlichen Wegebau

St Staatsstraße

Str. Straße

StraKR Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Ein-

mündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen

StraWaKR Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien

TKG Telekommunikationsgesetz

V-RL Vogelschutzrichtlinie

Blatt 1

				Blatt 1
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<u>1</u>	2 0+000 bis 1+280 1+384 B85_2220_2,920 bis B85_2220_4,200 B85_2240_0,086	Bundesstraße B 85 (Änderung)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Die bestehende B 85 wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt gemäß § 5 Abs. 1 FStrG i.V.m. § 3 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger gemäß § 5 Abs. 1 FStrG i.V.m. § 3 Abs. 1 FStrG (Bundesrepublik Deutschland). Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, erfolgt die Widmung zur Bundesstraße mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2	0+250	RRB Regenrückhalte- becken mit Ab- setzbecken und Leichtflüssig- keitsabscheider	a) b) Bundesrepublik Deutschland	Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 0+250 0+080 ein Regenrückhaltebecken mit Absetzbecken und Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt. Als Notüberlauf dient ein Raubett, das mit der bestehenden Ableitung der Straßenentwässerung verbunden wird. Diese Verrohrung führt zum Entwässerungsgraben (BWV-Nr. 3, vgl. Unterlage 13). Dieser führt mündet über einen bestehenden Graben in den Hofbach. Speichervolumen: V _{RRB} = 300 365 m³ Drosselabfluss: Q _{dr} = 40 l/s 60 Kosten: Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet. Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet. Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3	0+000 bis 0+250 0+088	Entwässerung Graben (Änderung)	a) b) Bundesrepublik Deutschland	Das Oberflächenwasser der B 85 wird mit Mulden und Mehrweckrohrleitungen gesammelt und dem RRB zugeleitet. Die Ablaufverrohrung des RRB endet im bestehenden Graben. Der offene Graben mündet in den Hofbach. Auf die Unterlage 13 wird verwiesen. Der bestehende Graben wird aufgrund der Maßnahme teils geändert. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Falls erforderlich, wird der Graben befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.). Dem Straßenbaulastträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG). Kosten: Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße , sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet. Unterhaltung: Die Unterhaltung des Entwässerungsgrabens bis zur Einleitung in den Vorfluter obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4	0+280 0+100 bis 1+280	Entwässerung B 85 (Mulde / Rohrleitung, Änderung DN 250 – 400 (Mehrzweck-rohrleitung)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Im Einschnittsbereich der B 85 wird von Bau-km 0+280 0+100 bis ca. Bau-km 1+280 das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen zum RRB (BWV-Nr. 2) über den Ableitungsgraben (siehe BWV-Nr. 3) bis zum Hofbach geleitet.
		Sicker- und Trans- portleitungen		Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).
				Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.
				Kosten: Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.
and the second s				Unterhaltung: Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in den Absetzteil des RRB obliegen dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5	0+250	Zufahrt (Änderung)	a) Eigentümer Fl. Nr. 882 Gde. Kollnburg, Gem. Allersdorf	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl. Nr. 882 zur B 85 wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Zufahrt dient künftig dem Straßenbetriebsdienst zur Unterhaltung des RRB (BWV-Nr. 2).
			b) Bundesrepublik Deutschland	Die Erschließung des Fl.Nr.882 geschieht zukünftig über den ÖFW, Fl.Nr. 891 bzw. Fl.Nr. 849. Kosten:
				Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.
				Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.

Blatt 1

				Blatt 1
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6	0+254	Durchlass DN 500 (Änderung)	a) und b) Bundesrepublik- Deutschland	Im Zuge der Entwässerung der B 85 (BWV-Nr. 4) ist die Anpassung eines bestehenden Durchlasses unter der B 85 erforderlich.
				Kosten: Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.
				Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.

Blatt 1

				Biatt 1
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7	2 0+400 re 0+515 re 0+582 li 0+600 re	Privatwege/ Zufahrten (Rückbau)	a) Eigentümer Fl. Nr. 882 Gde. Kollnburg, Gemarkung Allersdorf b) -	Die bestehenden Zufahrten von den Grundstücken FlNr. 882 und 881/2, zur Bundesstraße 85 werden aufgelassen. Die Erschließung der Grundstücke erfolgt künftig über das Grundstück, Fl.Nr. 978 und die ÖFW, Fl.Nr. 977 und 891 sowie den ÖFW BWV-Nr. 36 Kosten: Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.
			1	l

Blatt 1

				Blatt 1
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
8	0-060 (Anschluss an Bauwerk über den Hofbach) - 0+800	Fl.Nr. 882, 887, 8 Gde. Kollnburg,	Grundstücks- eigentümer Fl.Nr. 881/3 Gde. Kollnburg, Gemarkung Allersdorf Fl.Nr. 882, 887, 886	Das freizuhaltende Baufeld wird im betroffenen Bereich außerhalb der Laich-, Brutund Vegetationszeit (1. März bis 30. September) gerodet. Die gerodete Fläche dient zur Sicherstellung der notwendigen Haltesicht und Herstellung der Einzäunung und ist zukünftig von Bewuchs freizuhalten.
			b) Bundesrepublik Deutschland	Kosten: Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.
				Unterhaltung / Freihaltung des Bestandes: Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.

Blatt 1

				Blatt 1
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
9	0-060 (Anschluss an Bauwerk über den Hofbach) - 0+800	Entfernen von Ästen	a) Grundstücks- eigentümer FI.Nr. 881/3 Gde. Kollnburg, Gemarkung Allersdorf FI.Nr. 882, 887, 886 Gde. Kollnburg, Gemarkung Allersdorf b) Bundesrepublik Deutschland	In einem Bereich von 2 m hinter der straßenabgewandten Seite der Einzäunung sind insbesondere waagrechte Äste (sowie sonstige Gehölzstrukturen) die geeignet sind einem Luchs das Überklettern zu erleichtern, zu entfernen. Kosten: Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet. Unterhaltung / Freihaltung des Bestandes: Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.

Blatt 1 a) bisheriger Bau-km b) künftiger Lfd.Nr. Bezeichnung (Strecke oder Regelung Eigentümer oder Achsenschnittpunkt) Unterhaltungspflichtiger 1 3 0+783 a) und b) Einziehung: 10 ÖFW Fl.Nr.891 (Änderung) Die Flächen des bestehenden ÖFW Fl.Nr. Gde. Kollnburg, 891 werden auf einer Länge von ca. 8 m Gemarkung Allersdorf eingezogen und überbaut (Fl.Nr. 891). Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird. Die bisherige Einmündung wird aufgelassen. Die Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 882 (nördlich der B 85) erfolgt künftig rückwärtig über die REG 19. Kosten: Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
1	0+865 und 1+048	Privatwege/ Zufahrten (Änderung /Rückbau)	a) Eigentümer Fl. Nr. 849 Gde. Kollnburg, Gemarkung Allersdorf b)	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück FINr. 849 zur Bundesstraße 85 wird aufgelassen. Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über die Zufahrt von der Reg 19 eine anzulegende Zufahrt von der GVS FI.Nr. 848. Kosten: Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet. Unterhaltung:

Blatt 1

				Biatt I
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
	Achsenschnittpunkt)		Unterhaltungspflichtiger	
				zugeordnet.

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
13	0+000 bis 1+280 1+384 B85_2220_2,920 bis B85_2220_4,200	Telekommunika- tionslinie	a) und b) Telekom	Durch die Baumaßnahme werden Tele-kommunikationslinien der Telekom berührt. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Kosten:
	B85_2240_0,086			Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG. Falls man sich nicht einigen sollte, entscheidet die Planfeststellungsbehörde. Unterhaltung: Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.

Blatt 1

				Blatt 1
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1	2 1+040	Privatweg/ Zufahrt (Rückbau)	a) Eigentümer FI. Nr. 975, 976 Gde. Kollnburg, Gemarkung Allersdorf b)	Die bestehende Zufahrt von den Grundstücken FINr. 975 und 976 zur Bundesstraße 85 wird aufgelassen. Die Erschließung der Grundstücke erfolgt künftig über den bereits vorhandenen Anschluss über die GV-Straße. Kosten: Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet. Unterhaltung:

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
15	0-050 (Anschluss an best. Bauwerk über den Hof- bach)	Einzäunung	a) b) Bundesrepublik Deutschland	Die B 85 wird beidseitig eingezäunt. Der Zaun wird über das Waldstück Fl.Nr. 882 um 50 m hinaus in die Grünfläche Fläche gezogen. Höhe senkrecht 2,50 m ohne Auskragung, Maschenweite < 8 cm.
	bis			Kosten:
	0+850			Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.
				<u>Unterhaltung:</u>
				Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
1 16	REG19_100_0,005 bis REG19_100_0,170 Bau-km 0+005 bis Bau-km 0+170	REG 19 (Umstufung und Änderung)	a1) Landkreis Regen b2) Bundesrepublik Deutschland a2) und b2) Landkreis Regen	1) Umstufung Die bisherige Kreisstraße wird von REG19_100_0,005 bis REG19_100_0,075 zum Ast der Bundesstraße 85 umgestuft. 2) Änderung Die REG 19 wird von REG19_100_0,075 bis REG19_100_0,170 verlegt bzw. geändert. Die Straße wird zur Kreisstraße gewidmet. Die Widmungen geschehen mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die in Blatt 2 genannten, entbehrlich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG). Straßenteile, die anderen öffentlichen Straßen zufallen, werden nach Maßgabe der nachfolgenden Angaben gemäß Art. 7 Abs. 5 BayStrWG umgestuft. Die Kosten werden nach der Kostenteilung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen nach den Vorgaben der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung regelt sich nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie.
				Die Kosten werden nach der Kostenteiluzwischen der Bundesrepublik Deutschlaund dem Landkreis Regen nach den Vigaben der Straßenkreuzungsrichtlinie ageteilt. Die Unterhaltung obliegt dem Landkringen bzw. der Bundesrepublik Deutsland als Straßenbaulasträger. Die Unterhaltung regelt sich nach den Vorgaben

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
17	0+000 bis	REG 19 (Neubau)	a)– b) Landkreis Regen	Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 0+000 bis 0+242 wird Teil der Kreisstraße REG 19
	0+242			Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 12 dargestellt. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Die Widmung zur REG 19 erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten werden nach der Kostenteilung gemäß den Regelungen der Straßenkreuzungsrichtlinien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen aufgeteilt. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Regen als Straßenbaulastträger.

Blatt 1

I da No	Bau-km	Donaich	a) bisheriger b) künftiger	Blatt 1
Lfd.Nr.	(Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
18	0+242 bis 0+290	GVS Mehlbach	a1) und b1) Gemeinde Kollnburg	1) Änderung Die GVS Mehlbach wird von Bau-km 0+264 bis 0+290 bzw. geändert und den neuen Verhältnissen angepasst. Die <u>Unterhaltung</u> verbleibt bei der Gemeinde Kollnburg.
				Die geänderte Straße wird zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die entbehrlich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG). Straßenteile, die anderen öffentlichen Straßen zufallen, werden nach Maßgabe der nachfolgenden Angaben gemäß Art. 7 Abs. 5 BayStrWG umgestuft
			a2) Gemeinde Kollnburg b2) Bundesrepub- lik Deutschland	2) Umstufung Im Bereich des Anschlußastes der B85 zur REG 19 wird die GVS von Bau-km 0+035 bis 0+081 zum Ast der Bundesstraße um- gestuft. Die <u>Unterhaltung</u> obliegt für dieses Teilstück der Bundesrepublik Deutschland.
				Die Widmung wird mit der mit der Maßgabe vollzogen, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die entbehrlich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG). Straßenteile, die anderen öffentlichen Straßen zufallen, werden nach Maßgabe der nachfolgenden Angaben gemäß Art. 7 Abs. 5 BayStrWG umgestuft
			a3) Gemeinde Kollnburg b3) –	3) Einziehung Die GVS wird auf eine Länge von 65 m eingezogen.

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
Zu 18	0+242 bis 0+290	GVS Mehlbach	a4) und b4) Gemeinde Kollnburg	4) Neubau Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 0+242 bis 0+264 wird Teil der GVS Mehlbach. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.
				Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatz- maßnahmen sind in Anlage 12 dargestellt.
				Die Widmung wird mit der Maßgabe vollzogen, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.
				Die <u>Unterhaltung</u> obliegt für dieses Teilstück der Gemeinde Kollnburg.
			a5) und b5) Gemeinde Kollnburg	5) Neubau Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 0+000 bis 0+035 wird Teil des Astes der B 85. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 12 darge- stellt. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis an- ders vorgesehen, wird das anfallende Ober- flächenwasser über Bankette und Böschun- gen großflächig abgeführt und versickert. Die Widmung zurm Ast der Bundesstraße 85 erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 Ba- yStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten werden nach der Kostenteilung ge- mäß den Regelungen der Straßenkreuzungsricht- linien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen aufgeteilt. Die Unterhaltung obliegt dem zuständigen Stra- ßenbaulastträger, der Gemeinde Kollnburg bzw. der Bundesrepublik Deutschland.

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
1 19		BW 1 Unterführung der REG 19		Die REG 19 (BWV-Nr. 17) kreuzt die B 85 bei Bau-km 1+248 und wird mit einem Bauwerk unterführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: = 15,75 m Lichte Höhe: > 4,70 m Breite zw. Den Geländern: 18,45 m Kreuzungswinkel: 91,3 gon Die Kosten werden nach der Kostenteilung gemäß den Regelungen der Straßenkreuzungsrichtlinien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen aufgeteilt. Unterhaltung: Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 a Abs. 1 FStrG dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße.

Blatt 1

				Biatt 1
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
20	0+220 (GVS)	Zufahrt	a) und b) Eigentümer FI.Nr. 975 Gemarkung Allersdorf	Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 975 von der GVS nach Mehlbach wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Das Recht zur Sondernutzung wird erteilt. Es wird ein privater Weg von der Maß-
				nahme berührt und zum Teil rückgebaut.
				Die <u>Kosten</u> werden nach der Kostenteilung gemäß den Regelungen der Straßenkreuzungsrichtlinien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen aufgeteilt.
				Die <u>Unterhaltung</u> für den verbleibenden Teil obliegt weiterhin dem Nutzungsberechtigten.

Blatt 1

				Blatt 1
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
21	0+044 (REG 19)	Zufahrt	a) und b) Eigentümer FI.Nr. FI.Nr.849 Gemarkung Allersdorf	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr. 849 zur bisherigen REG 19 wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Das Recht zur Sondernutzung wird erteilt. Die Kosten werden nach der Kostenteilung gemäß den Regelungen der Straßenkreuzungsrichtlinien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen aufgeteilt. Die Unterhaltung für den verbleibenden Teil obliegt weiterhin dem Nutzungsberechtigten.

Blatt 1

				Diatt 1
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
1 22		3 Wall	Unterhaltungspflichtiger	Der Straßenbaulastträger errichtet von 0+940 bis 1+145 einen Wall als Massendeponie. Die Höhe über Fahrbahn beträgt bis 1,5 m. Erforderlich hierfür ist zum Teil eine Stützkonstruktion (Höhe <1,5 m). Der Wall wird bis zu der der Fahrbahnabgewandten Seite der Böschungskrone Bestandteil der Bundesstraße 85. Die Unterhaltung obliegt bis dort der
				Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.

Blatt 1 a) bisheriger Bau-km b) künftiger Lfd.Nr. (Strecke oder Bezeichnung Regelung Eigentümer oder Achsenschnittpunkt) Unterhaltungspflichtiger 23 Bau-km 0+170 Vom Ende der Planfeststellung bei Baua) -Gehweg km 0+170 (best. REG 19) bis Bau-km (REG 19) bis b) Gemeinde 0+215 (Rampe) wird an der neu zu Kollnburg Bau-km 0+215 bauenden REG 19 und an der zu (Rampe) ändernden B 85 ein unselbstständiger Gehweg erstellt. Der Gehweg führt parallel zur Rampe und verläuft zur Bushaltebucht BWV-Nr. 34. Die Kosten werden nach der Kostenteilung gemäß den Regelungen der Stra-Benkreuzungsrichtlinien zwischen Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen aufgeteilt. Die Unterhaltung übernimmt die Gemeinde Kollnburg.

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
24	2 0+275 GVS	Zufahrt	a) und b) Eigentümer FI.Nr. 975 Gemarkung Allersdorf	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück FI.Nr. 975 zur GVS wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Das Recht zur Sondernutzung wird erteilt. Die Kosten werden nach der Kostenteilung gemäß den Regelungen der Straßenkreuzungsrichtlinien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen aufgeteilt. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Nutzungsberechtigten.

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
25	0+000 bis 0+290 (GVS)	Entwässerung Spange REG 19	a) – b) Landkreis Regen	Entlang der Spange (BWV-Nr 17) zwischen REG 19 und GVS wird das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen zum Vorfluter abgegeben. Von Bau-km 0+000 bis 0+100 wird in die Entwässerung der B 85 und somit in das RRB (BWV-Nr. 2) zugeleitet, ab Bau-km 0+100 bis Bauende der GVS wird das Wasser über eine Verrohrung DN 300 bis zum Hofbach entlang der GVS Mehlbach geleitet. Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.). Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten werden nach der Kostenteilung gemäß den Regelungen der Straßenkreuzungsrichtlinien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen aufgeteilt. Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Entwässerungsanlage der B 85 bei Bau-km 1+220 bzw. bis zur Ableitung in den Hofbach (ab Bau-km 0+100 der GVS) obliegen dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
26	0+210 (Spange REG 19) 0+230, 0+350 (GVS)	Durchlässe DN 400	a) b) Landkreis Regen	Im Zuge der Entwässerung der REG 19 (BWV-Nr.17 bzw. 25) ist je ein Durchlass unter der REG 19 sowie des südlichen Anschlußastes der B 85 sowie der GVS Mehlbach erforderlich.
				Kosten: Die Kosten werden nach der Kostenteilung gemäß den Regelungen der Straßenkreuzungsrichtlinien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen aufgeteilt.
				Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
27	0+940	Durchlass DN 400	a) b) Bundesrepublik	Im Zuge der Entwässerung der B 85 (BWV-Nr. 4) ist ein Durchlass unter der B 85 erforderlich.
			Deutschland	Kosten: Die Kosten werden nach der Kostenteilung gemäß den Regelungen der Straßenkreuzungsrichtlinien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen aufgeteilt.
				Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.

R e g e l u n g s v e r z e i c h n i s (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
28	Bau-km 1+170 bis Bau-km 1+330	Bauprovisorium	a) b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Aufrechterhaltung des Verkehrs in der Bauzeit wird ein Bauprovisorium nötig, welches nach Beendigung der Bauarbeiten rückgebaut wird. Kosten: Die Kosten werden nach der Kostenteilung gemäß den Regelungen der Straßenkreuzungsrichtlinien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen aufgeteilt. Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße.

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
29	Bau-km 1+294 (B85) Bau-km 0+000 bis 0+035(Ast)	B 85 (Ast)	a) Gemeinde Kollburg b) Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 1+294 der B85 wird die REG 19 an die B 85 südlich der B 85 mit einem Anschlussast angeschlossen. Der Anschlussast wird von Bau-km 0+000 bis 0+035 Teil der Bundesstraße und gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.
				Kosten: Die Kosten werden nach der Kostenteilung gemäß den Regelungen der Straßenkreuzungsrichtlinien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen aufgeteilt. Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt dem Baulastträger der Bundesfernstraße.

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
30		Rückbau Querungshilfe	(U)	Die bestehende Querungshilfe auf der B 85 wird rückgebaut. Die Querung ist zukünftig durch den Gehweg BWV-Nr. 23 und die Unterführung BWV-Nr. 19 möglich. Kosten: Die Kosten werden nach der Kostenteilung gemäß den Regelungen der Straßenkreuzungsrichtlinien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen aufgeteilt. Unterhaltung: Entfällt.

Blatt 1

31 0+210 Zufahrt a) und b) GVS Fi.Nr. 826 Gemarkung Allersdorf Gender werden nach d lung gemäß den Regelung ßenkreuzungsrichtlinien zu Bundesrepublik Deutschlau Landkreis Regen aufgeteilt Die Unterhaltung obliegt w Nutzungsberechtigten.
31 0+210

Blatt 1

	(Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
32	Gesamter Planungsbereich	Stromleitung Niederspannung	a) und b) Bayernwerk AG	Entlang der gesamten Maßnahme werden Anlagen der Bayernwerk AG berührt. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Hinweis: Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt. Kosten: Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag vom 06./09.11.2012. und den Kostenteilungen des Knotenumbaus. Unterhaltung: Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG (ehemals E.ON Bayern).

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
33	GVS Mehlbach	kommunale Ver- und Entsorgungs- leitungen	a) und b) Gemeinde Kollnburg	Im Bereich des Knotens B85 / REG19/ GVS Mehlbach werden gemeindliche Ver- und Entsorgungsleitungen (Ab- wasserleitungen und Wasserversor-
		(Wasser, Abwasser)		gungsleitung) von den Baumaßnahmen betroffen und werden den neuen Ver- hältnissen angepasst.
				Kosten: Die Kosten werden nach der Kostenteilung gemäß den Regelungen der Straßenkreuzungsrichtlinien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen aufgeteilt.
				Unterhaltung: Verbleibt bei der Gemeinde Kollnburg.

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
34	Bau-km 1+200 und 1+320	Busbucht	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Durch die Baumaßnahme wird eine bestehende Busbucht betroffen. Sie wird an die neuen Verhältnisse angeglichen bzw. verlegt. Es wird die Bushaltebucht nördlich der B 85 für den Verkehr aus Richtung Regen bei Bau 1+320 links verlegt. Ersatz wird bei Bau km 1+200 links neu angelegt und einschließlich der unmittelbar angrenzenden Warteflächen, nicht aber der Zuwegungen und Wartehäuschen, Bestandteil der B 85. Zur Maßnahme gehören auch sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Hochbord, Einlaufschächte und Entwässerungsleitungen. Die Kosten für die Änderung der Bushaltestelle einschließlich Warteflächen werden nach der Kostenteilung gemäß den Regelungen der Straßenkreuzungsrichtlinien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen aufgeteilt. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße.

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
35	Bau-km 0+040 (REG19)	Bushaltestellen	a) und b) Landkreis Regen	Durch die Baumaßnahme werden zwei an der REG 19 liegenden Bushaltestellen betroffen. Sie werden an die neuen Verhältnisse angeglichen bzw. verlegt. Die Bushaltestelle für die Haltestelle der Fahrbeziehung Teisnach – Viechtach wird mit der Busbucht BWV-Nr. 34 zusammengefasst und entfällt. Die Bushaltestelle für die Fahrbeziehung Viechtach – Teisnach wird in Abstimmung mit den Buslinienbetreibern situiert, voraussichtlich im Bereich Harnberg an der REG 19. Zur Maßnahme gehören auch sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Hochbord, Einlaufschächte und Entwässerungsleitungen. Die Kosten für die Änderung der Bushaltestelle einschließlich Warteflächen werden nach der Kostenteilung gemäß den Regelungen der Straßenkreuzungsrichtlinien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen aufgeteilt. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße.

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
36	Bau-km 0+390 bis 0+800 rechts	ÖFW	a) b) Gemeinde Kollnburg	Von Bau-km 0+390 bis Bau-km 0+800 wird eine Verbindung des ÖFW FI.Nr. 881/2, der an die B 85 bei Bau-km 0+390 über die aufzulösende Zufahrt BWV-Nr. 7 angebunden ist, zum ÖFW BWV Nr. 12 zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg angelegt.
				Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Seine Länge beträgt 410 m.
				Kosten: Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Kollnburg.

Blatt 1

,	Regelung
1 2 3 4	5
The state of the s	ende Zufahrt vom Grund- 975 zur REG 19 BWV-Nr. neuen Verhältnissen ange- atz wird innerhalb des s geschaffen. Die beste- bindungen an die GVS mit 848 werden an die neuen e angepasst und dadurch haffen. Das Recht zur Son- wird erteilt. werden nach der Kostentei- den Regelungen der Stra- gsrichtlinien zwischen der blik Deutschland und dem egen aufgeteilt. Itung obliegt weiterhin dem

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
38	0+200 REG 19	Fahrsilo	a) und b) Eigentümer FI.Nr. 849 Gemarkung Allersdorf	Die bestehenden Fahrsilos werden überbaut und abgelöst. Ersatz wird im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen vereinbart. Die Kosten werden nach der Kostenteilung gemäß den Regelungen der Straßenkreuzungsrichtlinien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Regen aufgeteilt. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Nutzungsberechtigten.

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
G1	Gesamte Baumaßnahme im Bereich der Straßennebenflächen	Gestaltungsmaß- nahme	a) b) Bundesrepublik Deutschland	Nähere Beschreibung siehe Unterlage 12. Anlage von mageren, extensiv genutzten Strukturen auf Straßennebenflächen, wiederherzustellenden vorübergehend in Anspruch genommenen Gras- und Krautstrukturen sowie auf nicht wiederherzustellen ehemaligen Gehölzflächen mittels Oberbodenauftrag von 5 cm und Ansaat von autochtonem Saatgut Unterhaltungspflege: Übliche, extensive Unterhaltungspflege für Straßenbegleitgrün Kosten: Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet. Unterhaltung / Freihaltung des Bestandes: Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.

Blatt 1

				Blatt 1
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
G2	Bau-km 0+000 bis 0+150, 0+390 bis 0+530, 1+200 bis 1+260	Gestaltungsmaß- nahme	a) b) Bundesrepublik Deutschland	Nähere Beschreibung siehe Unterlage 12. Pflanzung von Hecken auf den Straßennebenflächen zur Einbindung des Bauwerks in die Landschaft unter Verwendung von autochtenen Bäumen und Sträuchern (im Straßennahbereich nur Sträucher). Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie der Arten und Biotopausstattung. Unterhaltspflege: Abschnittsweise Heckenpflege (auf Stock setzen) im Abstand von 10 bis 15 Jahren Kosten: Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet. Unterhaltung / Freihaltung des Bestandes: Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßen-kreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
G3	Bau-km 0+250, 0+400, 1+040 Bau-km 0+260, Bau-km 0+370, Bau-km 0+530, Bau-km 1+240 bis	Gestaltungsmaß- nahme Pflanzung von Einzelbäumen (Hochstämme) zur landschaftsgerech- ten Einbindung des Baukörpers.	a) b) Bundesrepublik Deutschland	Nähere Beschreibung siehe Unterlage 12. Pflanzung von 32 autochthonen Hochstämmen. Unterhaltspflege: Pflegeschnitt mit Totholzentfernung im Abstand von 10 Jahren.
	1+280	Minimierung hin- sichtlich der Beein- trächtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie der Arten- und Biotopausstattung.		Kosten: Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.
				Unterhaltung / Freihaltung des Bestandes: Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
G4	Bau-km 0+220 bis 0+280 Bau-km 0+070 bis 0+110 Regenrückhalte- becken	Gestaltungsmaß- nahme Gestaltungsmaß- nahmen zur natur- nahen Einbindung des Regenrückhal- tebeckens Pflanzung von Einzelbäumen (Hochstämme) zur landschaftsgerech- ten Einbindung des Baukörpers. Minimierung hin- sichtlich der Beein- trächtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie der Arten- und Biotopausstattung.	a) b) Bundesrepublik Deutschland	Nähere Beschreibung siehe Unterlage 12. Gestaltungsmaßnahmen zur naturnahen Einbindung des Regenrückhaltebeckens durch: -Auftrag von max. 5 cm des vor Baubeginn abgeschobenen Oberbodens auf die Rohbodenflächen der Böschung und Nebenflächen -Ansaat von autochthonem Saatgut für feuchte Standorte im Bereich der unteren Beckenböschung sowie am BeckenbodenAnsaat von autochthonem Saatgut für magere Standorte auf den Nebenflächen -Neupflanzung von autochthonen Hochstämmen (5-3 Stück). Unterhaltspflege: Extensive, übliche Unterhaltspflege von Straßennebenflächen der Gras- und Krautstrukturen. Pflegeschnitt mit Totholzentfernung im Abstand von 10 Jahren. Kosten: Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet. Unterhaltung / Freihaltung des Bestandes: Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenhaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßen-kreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4 G5	Bau-km 0+230 bis 0+280 Bau-km 0+070 bis 0+280	Gestaltungs- maßnahme Anlage eines ge- stuften Wald- mantels im Bereich der angeschnitte- nen Waldränder zum Schutz der angrenzenden Waldflächen und zur Aufrechterhal- tung von Leitlinien.	ì i	Nähere Beschreibung siehe Unterlage 12- Anlage eines gestuften Waldmantels im Bereich der angeschnittenen Waldränder zum Schutz der angrenzenden Waldflächen und zur Aufrechterhaltung von Leitlinien. Anlage eines Waldsaums durch Ansaat autochthoner Gräser und Kräuter sowie Unterpflanzung mit autochthonen Sträuchern. Anlage eines gestuften Waldmantels im Bereich der angeschnittenen Waldränder zum Schutz der angrenzendne Waldflächen und zur Aufrechterhaltung von Leitlinien. Maßnahme: Anlage eines Waldsaums durch Ansaat autochthoner Gräser und Kräuter. Unterpflanzung mit autochthonen Sträuchern. Unterpflanzung mit autochthonen Sträuchern. Unterpflanzung mit autochthonen Sträuchern. Unterhaltspflege: Extensive, übliche Unterhaltspflege von Straßennebenflächen der Gras- und Krautstrukturen. Abschnittsweise Heckenpflege (auf Stock setzen) im Abstand von 10 bis 15 Jahren. Kosten: Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet. Unterhaltung / Freihaltung des Bestandes: Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1 A1	Gemeinde Langdorf, Gemarkung Langdorf, Fl.Nr. 492/1, 1150/1	Kompensations-maßnahme	a) b) Bundesrepublik Deutschland	Nähere Beschreibung siehe Unterlage 12. Entwicklungsziel: Entwicklung hochwertiger Flachmoorbereiche Maßnahmen (z.T. bereits durchgeführt): Verfüllung der Entwässerungsgräben mit Aushubmaterial Entfernung des Fichtenbestandes, natürliche Sukzession zu Feucht/Auwald in Teilbereichen (Nahbereich des Rainbächls) Entbuschung der Moorkernfläche und der freigestellten Randbereiche in Abstimmung mit der UNB in mehrjährigem Turnus Flächengrößen: Ökekontofläche, gesamt: 2,22 ha Bereits abgebuchter Kompensationsbedarf (andere Projekte): 1,26 ha Ausgleichserfordernis aktuelles Projekt: 0,36 ha Verbleibende anrechenbare Fläche: 0,61 ha Flächengrößen: Ökokontofläche, gesamt: 2,22 ha Bereits abgebuchter Kompensationsbedarf (andere Projekte): 1,39 ha Ausgleichserfordernis aktuelles Projekt: 0,65 ha Verbleibende anrechenbare Fläche: 0,18 ha Kosten: Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Kostenteilung zugeordnet. Unterhaltung / Freihaltung des Bestandes: Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßen-

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
	Innerhalb des gesamten Baubereichs	Vermeidungs- maßnahme Fällungs- und Gehölzschnittmaß- nahmen in den Wintermenaten Vermeidungsmaß- nahmen für ge- hölzbewohnende Tiere im Bereich von zu fällenden Gehölzflächen	a) b)	Nähere Beschreibung siehe Unterlage 12. Fällungs- und Gehölzschnittmaßnahmen werden ausschließlich in den Wintermenaten vor Beginn der Brutsaision, in der Zeit von 01.Oktober bis 28.Februar außerhalb der amtlich festgesetzten Brut-, Niet- und Fortpflanzungszeiten durchgeführt. Zurückschneiden, auf Stock setzen und Fällen von Gehölzen und Bäumen ausschließlich im Winterhalbjahr in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar, außerhalb der (gesetzlich festgesetzten) Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Vor und während der Baumaßnahme, außerhalb der sensiblen Phase der Brut- und Fortpflanzungszeit Kosten: Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet. Unterhaltung / Freihaltung des Bestandes: Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.

Blatt 1

	Bau-km		a) bisheriger	Blatt 1
Lfd.Nr.	(Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
V2	In Bereichen an die Arbeitsstreifen angrenzender Gehölzflächen (Bau-km 0+000 bis 0+ 750) und Einzelbäume (Bau-km 1+170 bis 1+200)	Vermeidungs- maßnahme Schutz des Hofba- ches und beglei- tender Auwald- strukturen Schutz angrenzen- der Strukturen und Einzelbäume .	a) b)	Nähere Beschreibung siehe Unterlage 12. Im Nahbereich des Hofbaches sewie im gesamten Waldbereich werden die Arbeitsstreifen auf das mindest netwendige Maß begrenzt, um angrenzende Vegetationsbestände möglichst zu erhalten. Für an die Arbeitsstreifen angrenzende Waldoder Gehölzflächen sowie im Nahbereich des Hofbaches werden Schutzmaßnahmen durch das Errichten von Bauzäunen gem. der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) ergriffen. Erhaltenswerte Einzelbäume werden gemäß DIN 18920 vor Beschädigungen geschützt. Baustraßen, Lagerflächen und Zufahrten werden grundlegend außerhalb von Biotop, Gehölz-, Waldflächen und Lebensräumen angelegt. Die Arbeitsstreifen werden auf das mindest notwendige Maß begrenzt, um angrenzende Vegetationsbestände, insbesondere Gehölzflächen und Lebensräume wertgebender Arten möglichst zu erhalten. Für an die Arbeitsstreifen angrenzende Gehölzflächen sowie sensible Lebensräume werden Schutzmaßnahmen durch das Errichten von Bauzäunen gem. der Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) ergriffen. Erhaltenswerte Einzelbäume werden gemäß DIN 18920 vor Beschädigungen geschützt. Baustraßen, Lagerflächen und Zufahrten werden außerhalb von Biotop- und Gehölzflächen sowie Lebensräumen wertgebender Arten angeleg Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet. Unterhaltung / Freihaltung des Bestandes: Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
V3	Im Nahbereich des Hofbaches im Westen der Baumaßnahmen	Vermeidungs- maßnahme Gegen baube- dingte Verun- reingung des Hof- baches Schutz des Hofba- ches und beglei- tender Auwald- strukturen vor baubedingten Verunreinigungen-	a) b)	Nähere Beschreibung siehe Unterlage 12. Baubedingte Stoffeinträge und Beeinträchtigungen werden in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung und der bauausführenden Firma durch den Einsatz umweltschenender Betriebs-, Schmiermittel, etc. bei Baumaßnahmen im Nahbereich des Hofbaches auf ein Minimum reduziert. Um Oberbedeneintrag in das Gewässer bei Regenereignissen zu verhindern, erfolgt keine Lagerung von Oberbedenmieten oder sonstigen Ablagerungen im Nahbereich des Baches und somit nicht außerhalb des Baufeldes zwischen dem Hofbach und dem Baubeginn (siehe auch V2). Die Betankung der Baufahrzeuge erfolgt ebense außerhalb wassersensibler Bereiche. Einsatz umweltschonender Betriebs-, Schmiermittel, etc. bei Baumaßnahmen im Nahbereich des Hofbaches. Die Betankung der Baufahrzeuge erfolgt außerhalb wassersensibler Bereiche. Keine Lagerung von Oberbodenmieten im Nahbereich des Baches, um Oberbodeneintrag in das Gewässer bei Regenereignissen zu verhindern. Auf eine entsprechende Bauwasserhaltung und Vorhaltung von Absetzcontainern ist zu achten. Durchführung der Baumaßnahmen im Nahbereich des Hofbaches in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Kostenteilung zugeordnet. Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet. Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenbaulasträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenbaulasträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenbaulasträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenbaulasträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenbaulasträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenbaula

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
V4	Innerhalb des gesamten Baubereichs	Vermeidungs- maßnahme Optimierung der Gestaltung von Straßennebenflä- chen Vermeidung einer möglichen Erhö- hung der Kollisi- onsgefährdung wandernder Tierar- ten (insbesondere Fledermäuse).	a) b)	Nähere Beschreibung siehe Unterlage 12. Vermeidung einer Erhöhung der Kollisionsgefährdung wandernder Tierarten, insbesondere jagender Fledermausarten: In Abschnitten mit straßenbegleitenden Gehölzbeständen wird auf einen ausreichenden Abstand dieser zum Fahrbahnrand geachtet. Es verbleibt grundlegend ein 4 bis 5 m breiter, gehölzfreier Saumstreifen zur Fahrbahn, um "Tunneleffekte" auszuschließen und parallel zur Fahrbahn fliegende Tiere nicht in den Gefahrenbereich zu leiten. Optimierung der Gestaltung von Straßennebenflächen: Abstand straßenbegleitender Gehölzbestände von der Bundesstraße von 4 bis 5 m. Es verbleibt grundlegend ein breiter, gehölzfreier Saumstreifen zur Fahrbahn, um "Tunneleffekte" auszuschließen und parallel zur Fahrbahn fliegende Tiere (z. B. Fledermäuse) nicht in den Gefahrenbereich zu leiten. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet. Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.

Blatt 1

				Blatt 1
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1		Vermeidungs- maßnahme Vermeidung mögli- cher Lockeffekte für Amphibien in den Baustellenbe- reich Vermeidung bau- bedingter Individu- enverluste von Amphibien (insbe- sondere Gelb- bauchunken).	(U)	Nähere Beschreibung siehe Unterlage 12. Während der Laichphase der Gelbbauchunke (Anfang Mai bis Ende Juni) wird die Entwicklung von ephemeren Gewässern im Baufeld möglichst vermieden. Sollten bautechnisch weitere Erfordernisse veranlasst sein, wird dies im Rahmen der Umweltbaubegleitung geregelt. Vermeidung der Entwicklung von ephemeren Gewässern im Baufeld während der Laichphase der Gelbbauchunke (Anfang Mai bis Ende Juni). Sollten bautechnisch weitere Erfordernisse veranlasst sein (z.B. Stellung temporärer Schutzzäune), wird dies im Rahmen der Umweltbaubegleitung geregelt. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet. Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
V6	Im Bereich der straßenparallelen Waldrandbereiche (insbesondere im Nahbereich des Pfahl südlich der B 85)	Vermeidungs- maßnahme Vermeidung mögli- cher Lockeffekte für Reptilien in den Baustellenbereich .	a) b)	Nähere Beschreibung siehe Unterlage 12. Im Nahbereich des Zauneidechsen- Kernlebensraumes "Pfahl" (Lebensraum 1), südlich der B 85, findet keine längere Zwi- schenlagerung von (lockerem) Gesteinsma- terial statt, um keine Versteckmöglichkeiten für Reptilien zu schaffen und dadurch die Gefahr von Individuenverlusten zu erhöhen Keine längere Zwischenlagerung von (lo- ckerem) Gesteinsmaterial im Nahbereich des Zauneidechsen-Kernlebensraumes "Pfahl" (Lebensraum 1), südlich der B 85, um keine Versteckmöglichkeiten für Repti- lien zu schaffen und dadurch die Gefahr von Individienverlusten zu erhöhen. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtli- nie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet. Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßen- kreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
V7	Im Bereich des Hofbachs bis Bau- km 0+850	Vermeidungs- maßnahme Vermeidung von Kollisionen mit wandernden Luch- sen	a) b)	Nähere Beschreibung siehe Unterlage 12. Zur Vermeidung von Kollisionen dieser Art mit dem Verkehr auf der B 85 in diesem Bereich wird die Straße vom östlichen Brückenfuß am Hofbach im weiteren Verlauf Richtung Osten bis ca. 50 m außerhalb des Waldrandes bei Ayrhof beidseitig eingezäunt.
				Der Luchszaun wird mit einer Höhe von 2,50 m und einer Maschenweite von höchstens 8 cm hergestellt. Der straßenabgewandte Bereich hinter dem Zaun im Abstand von bis zu 2 m ist von Ästen freizuhalten, die dem Luchs ein Überklettern des Zaunes ermöglichen würden. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.
				Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
V8	Innerhalb des gesamten Baubereichs	Vermeidungs- maßnahme Vermeidung der Etablierung und Ausbreitung von Neophyten	a) b)	Nähere Beschreibung siehe Unterlage 12. Zur Vermeidung der Einbringung standortfremder Pflanzenarten und insbesondere zur Vermeidung einer zusätzlichen Verbreitung von eventuell im Boden vorhandenen Neophytensamen erfolgt vorrangig die Verwendung direkt vor Ort abgetragenen Oberbodens. Falls eine Lieferung von Oberboden dennoch erforderlich sein sollte, muss gewährleistet sein, dass dieser frei von Samen- und Pflanzengut standortfremder Pflanzenarten ist. Weiter sind regelmäßige Kontrollen im Rahmen der Straßennebenflächenpflege durchzuführen und bei Bedarf Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um somit das Einwandern von ausbreitungsstarken Neophyten in angrenzende Biotop- bzw. Schutzgebietsflächen zu verhindern. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet. Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
V9	B85	Vermeidungs-	a)	Nähere Beschreibung siehe Unterlage 12.
	Bau-km 1+080 bis 1+280 und REG19 0+000 bis 0+160	maßnahme Vermeidung von Gelege – und Indi- vidienverlusten der Feldlerche	b)	Zur Vermeidung von Gelege- und Individuenverlusten der Feldlerche erfolgt die Auffüllung im Bereich der B 85 Bau km 1+080 bis 1+280 und die Baufeldräumung im Bereich nordwestlich des Bauwerks 1/Unterführung der Kreisstraße REG 19 im Bereich Bau km 0+000 bis 0+160 bzw. nördlich der B 85 im Zeitraum Mitte Juli bis Ende Februar. Um zu vermeiden, dass die Feldlerche aufgrund der neu entstandenen Pionier- oder Ruderalve-
				getation in das geräumte Baufeld gelockt wird, darf es zu keinen längeren Pausen zwischen Baufeldräumung und Baubeginn kommen. Zwi- schenzeitlich aufkommende Vegetation ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. eggen) ggf. mehr- fach zu entfernen.
				Der Baubetrieb sollte deshalb nach Möglichkeit im Offenland bereits vor Beginn der Brutzeit und nicht zwischen Anfang März und Anfang Juli (Ende der Brutzeit) begonnen werden.
				Falls nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich im Baufeld günstige Habitatbedingungen einstellen, die zu einer Ansiedlung führen könnten, erfolgt bei einem Baubeginn in der Brutphase eine Kontrolle des Baufeldes durch die Umweltbaubegleitung.
				Darüber hinaus können- sofern erforderlich- weitere Maßnahmen zur Verhinderung von Ge- legeverlusten (Vergrämungsmaßnahmen) in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung ergrif- fen werden.
				So könnten z.B. in den kritischen Bereichen des Baufeldes (potenzielle Bruthabitate) Pfosten im 15-m-Raster eingeschlagen (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flatterband versehen werden. Für das Abschieben des Oberbodens werden die Pfosten wieder entfernt. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier die Feldlerche ansiedelt.
				Die <u>Kosten</u> trägt der Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße, sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls werden die Kosten entsprechend der Kostenteilung zugeordnet.
				<u>Unterhaltung</u> :
				Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße sofern dieser nach den Vorgaben der Straßenkreuzungsrichtlinie zuständig ist. Andernfalls wird die Unterhaltung entsprechend